

Antragsteller/Grundstückseigentümer*:

Name:	Vorname:
Straße:	Telefon:
PLZ/Ort:	E-Mail:
Kunden-Nr.:	Abnehmer-Nr.:

**Zweckverband Wasserwerke
Westerzgebirge**
Am Wasserwerk 14
08340 Schwarzenberg

* Hinweis: Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein Grundstückseigentümer, so ist der Antrag außerdem durch den / die Grundstückseigentümer zu unterzeichnen oder es ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Die Kosten und Aufwendungen werden dem/n Grundstückseigentümer/n berechnet. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Antrag auf Sperrung / Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses

Angaben zum Grundstück, auf dem die Sperrung / Wiederinbetriebnahme ausgeführt werden soll:

Ort:	<input type="text"/>	Gemarkung:	<input type="text"/>	Flurstück:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>			Nummer:	<input type="text"/>
Gebäude- bzw. Nutzungsart:	<input type="text"/>				

Antrag auf Sperrung / Wiederinbetriebnahme des Trinkwasserhausanschlusses

Hiermit beantrage/n ich / wir die **zeitweilige Absperrung** der Trinkwasserhausanschlussleitung der oben benannten Verbrauchsstelle. Die hierfür gemäß Wasserversorgungssatzung entstehenden Kosten werden durch mich / uns übernommen. Die Kosteninformation des ZWW, Bereich Trinkwasser, gemäß Anlage 2 Wasserversorgungssatzung liegt mir / uns vor.

Begründung:

Hiermit beantrage/n ich / wir die **Wiederinbetriebnahme** der Trinkwasserhausanschlussleitung der oben benannten Verbrauchsstelle. Die hierfür gemäß Wasserversorgungssatzung entstehenden Kosten werden durch mich / uns übernommen. Die Kosteninformation des ZWW, Bereich Trinkwasser, gemäß Anlage 2 Wasserversorgungssatzung liegt mir / uns vor.

Mir / uns ist bekannt, dass

- Absperrung des Anschlusses bedeutet, dass die Ventilanbohrschelle für die Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung durch den Zweckverband zugedreht und der Wasserzähler entfernt wird, so dass vorübergehend eine Entnahme von Wasser aus der Hausanschlussleitung nicht möglich ist.
- nach der Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses die Grundgebühren gemäß Wasserversorgungssatzung weiter zu entrichten sind, da das Benutzungsverhältnis nicht beendet ist.
- wenn der Wasserbezug länger als ein Jahr eingestellt ist, der ZWW nach Anhörung berechtigt ist, die Hausanschlussleitung zu spülen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und die hierfür entstehenden Aufwendungen vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.
- vor Wiederinbetriebnahme eine für mich / uns gebührenpflichtige Hygienefreigabe erforderlich ist, wenn der Anschluss länger als 1 Jahr gesperrt war.

Erklärung zum Datenschutz

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Kontaktierung sowie zur Vertrags- und Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge und die Wasserwerke Westerzgebirge GmbH genutzt werden dürfen und zum Zwecke der Datenverarbeitung erhoben und gespeichert werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorhandenen Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch den Antragsteller ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, soweit es die Gesetzlichkeit und Vertragsverhältnisse zulassen. Näheres zum Datenschutz ist unter www.wasserwerke.net/datenschutz ersichtlich.

**Mit der Unterschrift erteilt der Antragsteller den Auftrag und erkennt die Bedingungen und Hinweise an!
Sollte der Grundstückseigentümer die Kosten des Auftrages verweigern, gehen sie zu Lasten des Antragstellers.
Dies gilt nur, wenn Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht identisch sind.**

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Antragsteller